

Förderrichtlinie Sportstättenbau (A5)

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Ausgaben für Baumaßnahmen an vereinseigenen bzw. gepachteten Sportanlagen und Vereinsräumen.

Fördermittel können gewährt werden für:

- Energiesparende Maßnahmen an Sportanlagen und sportgenutzten Gebäuden;
- Instandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen;
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie u.a. neue Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmungen;
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, wobei Um- und Erweiterungsvorhaben (z.B. Aufstockung oder Anbauten) den Vorrang vor Neubauten haben;
- Maßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes;
- Maßnahmen für den barrierefreien Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen;
- Planungsleistungen sowie Grund- und Erstaussstattungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten.

Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattungen den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN- und Europanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zugelassen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Vorhaben, deren Gesamtkosten bis zu 5.000,00 EUR betragen (Bagatellgrenze);
- Wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen;
- Zugangswege (ausgenommen Wege und Rampen zur Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit von Gebäuden und Anlagen), Parkflächen (ausgenommen Behindertenparkplätze), Wohnungen, Garagen, Stützmauern (soweit nicht funktionell erforderlich), Zuschaueranlagen, Frühjahrsinstandsetzungen;
- Aufwendungen für Grunderwerb, Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sowie Betriebskosten und Raumausstattungen;
- Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden;
- Schaffung und Restaurierung von Kunstwerken;
- Folgende Baunebenkosten:
Bauherrenaufgaben, Wettbewerbe, Kunst, Finanzierung, allgemeine und sonstige Baunebenkosten.

2. Zuwendungsempfänger

sind Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen / Zuwendungsbestimmungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen ein sportfachlicher Bedarf vorliegt.
- Zuwendungen werden nur für solche Empfänger ausgereicht, die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Empfänger muss auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Errichtung, Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- Eine Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung und Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B.

Gebäudeabbruch, Planieren) gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Der LSB Brandenburg e.V. kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können nur gefördert werden, wenn sie bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig sind. Entsprechende Genehmigungen sind vorzulegen bzw. der Stand des Verfahrens ist mit der Antragstellung darzustellen.
- Für die Planung von Sportanlagen sind die einschlägigen DIN- und Europeanormen, insbesondere die DIN 18032 "Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung" und die DIN 18035 "Sportplätze" zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist eine Kostenrechnung nach DIN 276 vorzulegen.

Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass

- dieser Eigentümer oder Pächter der Sportanlage ist. Bei Eigentümern ist nach Maßgabe wirtschaftlicher Erwägungen ggf. die dingliche Sicherung erforderlich. Ein Pacht- bzw. Nutzungsvertrag muss mindestens für die Dauer der Zweckbindung abgeschlossen sein und er soll die Option auf Fortführung enthalten. Ein Erbbaurechtsvertrag ist ebenfalls anwendbar.
- sein Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet;
- er die erforderlichen Eigenleistungen erbringt.

Die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist ab der in den gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) festgelegten Gesamtzuwendung an die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) gebunden.

Die geförderten Sportstätten unterliegen einer Zweckbindung. Diese beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage. Sie endet bei der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) nach 2 Jahren, über 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) nach 5 Jahren, bei Modernisierungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie bei Erweiterungs-, und Ergänzungsbauten und Neubauten 15 Jahren nach Abschluss des Projektes. Ausgenommen ist der Neubau von festen Gebäuden, hier endet die Zweckbindung 25 Jahre nach Abschluss des Projektes.

Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch den LSB. Sollte die Anlage vorher aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, ist die Zuwendung unter Berücksichtigung der jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen, soweit die Gründe vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht.

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, die auf maximal 50.000 EUR begrenzt ist.

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind grundsätzlich auf maximal 100.000 EUR begrenzt. Die vom LSB vertraglich anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung. Die Zuwendung beträgt 80 % der vertraglich anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Sie wird je zur Hälfte als ein nicht rückzahlender Zuschuss und einem Darlehen gewährt. Darlehen werden höchstens 10 Jahre zinslos erteilt und haben grundsätzlich eine Laufzeit von 10 Jahren. Nach Ablauf von 10 Jahren sind Zinsen entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen (zurzeit jährlich i. H. v. 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB).

5. Bemessungsgrundlage

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten werden auf der Grundlage einer Kostenberechnung nach DIN 276 bzw. von Angeboten festgelegt.

6. Verfahren

6.1. Antrag

Die Antragstellung erfolgt durch die Vereine an den zuständigen KSB/SSB durch einen VORANTRAG (Formblatt) bis zum **01.07.** für das Folgejahr. Die KSB/SSB erstellen eine Prioritätenliste, dabei ist mit den jeweiligen Kreis-/ Stadtverwaltungen eine Abstimmung zum Sportbedarf vorzunehmen.

Die Stellungnahme **des KSB/SSB**, die Prioritätenliste und die Voranträge sind bis zum **15.07.** für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

Der LSB Brandenburg e.V. stimmt die Voranträge mit den jeweiligen LFV ab. Danach erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel die Erstellung der landesweiten Antragsliste nach dem sportfachlichen Bedarf sowie die Begutachtung und Empfehlung der Höhe der Förderung der vorgesehenen Vorhaben durch den Landesausschuss Sportstätten und Umwelt. Das Präsidium des LSB bestätigt die landesweite Vorhabenliste.

Die Vereine, deren Projekte bestätigt wurden, erstellen entsprechend der Förderrichtlinie und den Formblättern bis zum 15.12. den vollständigen Antrag.

Der Gesamtantrag muss folgende Anlagen enthalten:

Anlage 1: Pachtvertrag für 15 bzw. 25 Jahre, Erbbaupachtvertrag oder Grundbuchauszug

Anlage 2: Ausführliche Baubeschreibung/Erläuterungsbericht der Baumaßnahme

Anlage 3: - Lageplan, Zeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)

- Raumberechnung nach DIN 277, Außenanlagenplan M 1:500

- Kostenberechnung, aufgliedert in Kostengruppen (bis mind. zur 3. Ebene) nach DIN 276 bzw. drei vergleichbare Angebote für die Leistungen

Anlage 4: Wirtschaftsplan für Durchführungsjahr, Ergebnisrechnung des letzten Jahres

Anlage 5: Finanzierungsnachweis

Es werden nur **vollständige** Anträge bearbeitet. Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zurückgegeben.

6.2. Bewilligung

Bewilligungsstelle ist der LSB Brandenburg e.V. Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig.

6.3. Auszahlung

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach „Mittelabforderung“ ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

6.4. Verwendungsnachweis

Der Verein weist die ordnungsgemäße Verwendung durch die Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Formblatt „Verwendungsnachweis Förderrichtlinie“;
- Formblatt „Belegliste“;
- Rechnungskopien;
- Zahlungsnachweise (z. Bsp. Kopien Kontoauszüge).
- Fotodokumentation (Bestand, Bauphase, Fertigstellung).

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks im Original beim LSB einzureichen.